



Urwissen / Demnach **R.** Racht in Erfahrung

gekommen / was massen viel der Einwohner und Nachbahren in denen unter dieser Stadt Jurisdiction gelegenen Dorffschafften bishero zum Vorfang allgemeiner kauffschlagenden Bürgerschaft und mercklichen Schaden der Stadt / die auf ihrem Lande gebauete Rogge / Weizen / Haber und Berste / nicht nach der Stadt / sondern anderwärts hin / durch allerhand ungewöhnliche Wege und Fahrten / in grosser Menge zu verführen / und daselbst an Frembde zu verkauffen / sich gelüsten lassen ; Als wil **R.** Racht solchen ihrem Unterfangen hiemit gesteuert und vorgebeuget / auch zu dem Ende allen und jeden besagter Dorffschafften Einwohnern und Nachbahren / von was Art oder Zustande die seyn möchten / ernstlich verboten und untersagt haben / daß niemand die auf seinem Lande gebauete Rogge / Weizen / Haber und Berste anders wohin zu Wasser oder zu Lande zu verführen sich unterstehen / sondern ein jeder sein Geträide in die Stadt zu feilem Marckt zu bringen / und an Bürgere und Einwohner derselben zu verkauffen schuldig und gehalten seyn sollen / bey der Straff von 5. Thlr. womit derjenige / so hiewider handeln wird / allemahl / so oft er darüber betreten wird / angesehen werden soll. Wornach sich ein jeder wird zu richten / und für Schaden zu hüten wissen. Begeben auf Unserm Rachtthause den 12. Monats-Tag Septembr. Anno 1698.

Bürgermeistere und **R**acht

der Stadt Danzig.

